

tragen hat. Aber auch die von Hieronymus übersetzten stehen nicht alle auf gleich hoher Stufe. Und selbst in den bestübertragenen finden sich noch immer nicht wenige Stellen, die ihre Fassung einem weniger richtigen Verständnis des Originaltextes verdanken. Solche Stellen sind dann nicht aus dem Sprachcharakter des Lateinischen zu erklären, sondern müssen eben als weniger richtige Übertragungen gelten; es heißt das Verständnis des Schriftwortes wenig fördern, wenn man diese „schiefen“ (obliquae) Übersetzungen wieder mit ins Deutsche überträgt.

Ein treffendes Beispiel dafür bietet der bereits behandelte erste Vers unseres Liedes: „osculetur me osculo oris sui, quia meliora sunt ubera tua vino.“ Diese Worte spricht, wie über jeden Zweifel erhaben, die Braut und richtet sie an den Bräutigam. Übersetzt man nach dem Wortlaut des Lateinischen, heißt der Satz: „Er küss mich mit Küschen seines Mundes, denn deine Brüste sind besser als Wein.“ Da man in der Regel von Brüsten eines Mannes nicht spricht, wird „Brüste“ im übertragenen Sinne zu fassen sein; damit ist der Allegorese Tür und Tor geöffnet; nur ist eine solche Allegorese unberechtigt, phantastisch, denn „ubera“ ist mißverstandene Übertragung statt „amores“ im Original.

Wenn wir in diesen Zeilen ausschließlich die rein sprachliche Seite des Hohenliedes berücksichtigen, wollten wir damit selbstverständlich nicht in Abrede stellen, daß unser Lied nach den Weisungen der Kirche nur allegorisch verstanden werden darf. Aber auch die Allegorie kann die Feststellung des richtigen sprachlichen Verständnisses nicht entbehren, sondern setzt dies vielmehr voraus.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Beichthören und Vinieren im Kriegslande.) Der Priester Albert ist bei der Kriegsarmee der Sanitätskolonne zugewiesen, ohne weitere Anstellung oder Vollmacht seitens des Armeebischofs zu haben; Anton ist für die Militärseelsorge vom Armeebischof mit Jurisdiktion und besonderen Vollmachten versehen. — Beim Einrücken in Feindesland und Besetzung von dessen Gebieten finden sich kleinere Ortschaften ihres Pfarrers beraubt und ohne geistliche Hilfe. Um diesen zu helfen, begeben sich an Sonntagen beide genannten Geistlichen nach Abhaltung des Soldatengottesdienstes in je eines der verwüsteten Dörfer, um den Gläubigen Gelegenheit zur heiligen Beichte zu geben und nochmals die heilige Messe zu lesen, damit die dortigen Einwohner dieser an Sonntagen nicht entbehren und auch die heilige Kommunion empfangen können. Handeln beide recht?

Antwort und Lösung. Die Lage von Albert und von Anton ist nicht die gleiche. Es ist daher für beide gesondert die Frage zu

entscheiden, 1. ob sie erlaubter- und gültigerweise die Beichten entgegennehmen könnten; 2. ob sie berechtigt waren zu binieren. Handelte es sich um die bloße Frage der Aussteilung der heiligen Kommunion, wenn entweder in den in Frage stehenden Orten das allerheiligste Sakrament noch aufbewahrt wird, oder wenn Albert und Anton das heiligste Sakrament von ihrem Militärlager aus übertragen und zurückgebracht hätten, dann wäre an ihrer Berechtigung dazu gar nicht zu zweifeln; der vorliegende Fall der Not berechtigte sie durch ihren Priesterstand allein, die den Gläubigen so erwünschte Spendung dieses Sakramentes vorzunehmen.

Bezüglich der Entgegennahme der heiligen Beicht und der Absolution hatte Albert keine amtliche Fakultät; doch hatte er bezüglich der Soldaten, welche im Felde stehen, jene Fakultät, welche jeder Priester, auch wenn er sonst gar keine Vollmacht zum Beichthören hat, in Todesgefahr eines Christen besitzt: dies ist durch die heilige Pönitentiarie vom 18. März 1912 festgestellt, welche auf eine diesbezügliche Anfrage des Bischofs von Verdun erklärte: Die zum Kriegsdienst aufgerufenen Soldaten seien vom Augenblick der Mobilisierung an jenen gleichzuhalten, welche in Todesgefahr sind, und könnten deshalb von jedem Priester von allen Sünden und Zensuren losgesprochen werden (Nouvelle Revue théol. 44, S. 500).¹⁾

Allein diese Befugnis kann nicht auf die Zivilpersonen ausgedehnt werden: es sei denn, es läge wirkliche Gefahr auch für diese vor, von barbarischen feindlichen Horden, welche einzudringen drohten, niedergemacht zu werden. Solches kam allerdings in früheren Jahrhunderten bei den Eroberungszügen der Türken vor, da diese die Christen, deren sie habhaft wurden, niedermetzten, und leider soll das auch in der Gegenzeit im Balkanfriege von Seiten schismatischer Krieger vorgekommen sein. Aber wie wirklich zivilisierte Völker heutzutage Krieg zu führen pflegen, ist eine derartige Gefahr für Zivilisten, welche sich selber ruhig verhalten, durchaus ausgeschlossen.

Da nun Albert eine amtliche Seelsorge gar nicht aufzuweisen hat, absolvierte er die Gläubigen der okkupierten feindlichen Orte, denen er an Sonntagen Hilfe zu leisten suchte, an sich ungültig. Es könnte nur dadurch die Absolution gültig werden, daß die Kirche in derartigen Fällen die Jurisdiktion supplierte. Mehrere nehmen freilich an, im Falle des error communis, wo allgemein der beichthörende Priester für einen solchen gehalten wird, der absolvieren könne, trete diese Supplierung seitens der Kirche ein. Berechtigt und erlaubt würde aber dadurch das Verfahren Alberts in keiner Weise, und die Gültigkeit der Losprechung überschreitet keineswegs die Grenzen einer gewissen Wahrscheinlichkeit; sie ist und bleibt eine durchaus unsichere. Um das Beichthören erlaubt zu machen und

¹⁾ Vgl. auch diese Zeitschrift 66 (1913) S. 484.

die Gültigkeit der Losprechung sicherzustellen, hätte Albert von seiten des Diözesanbischofs des betreffenden Ortes Vollmacht zum Beichthören sich erbitten müssen, falls dieser nicht etwa schon zum voraus jene Vollmacht sollte erteilt haben. Bitte und Gewährung hätte unter jenen Umständen recht wohl auf telegraphischem Wege geschehen können, wenn auch für normale Verhältnisse dieser Weg nicht als der geeignete angesehen wird. —

Anton hingegen konnte um so mehr die Soldaten absolvieren, als für ihn ein zweifacher Titel vorlag: als erster die amtliche Amtstellung. Zur Betätigung dieser amtlichen Jurisdiktion bedarf er auch nicht der Approbation des jeweiligen Diözesanbischofs der Orte, wo er Beichte hört, weil die Jurisdiktion über die Soldaten keine örtliche, sondern persönliche ist, die vom Armeebischof ausgeht. Außerdem liegt ja, wie für alle Priester, so auch für Anton der Titel der Todesgefahr der im Kriege befindlichen Soldaten vor.

Der Zivilbevölkerung gegenüber war Anton an sich in derselben Lage wie Albert; nicht der Armeebischof, sondern der Ordinarius der Diözese ist der legitime Obere, welcher die Jurisdiktion über die Zivilbevölkerung zu erteilen hat. Allein dies hat sich durch Dekret der heiligen Pönitentiarie vom 18. Dezember 1914 zugunsten Antons geändert. Vermöge ausdrücklicher Befugnis des Heiligen Vaters Benedikt XV. stellt jenes Dekret fest: „Die Militärkapläne können während der Dauer des Krieges, wenn sie das Heer begleiten, die Beichte aller beliebigen Gläubigen hören, welche bei ihnen zur Beichte kommen, und können auch ihnen gegenüber von all denjenigen Vollmachten Gebrauch machen, welche ihnen für das Gewissensforum gegeben worden sind. Dieselbe Befugnis haben die etwa in Gefangenschaft geratenen Militärkapläne ihren Mitgefangenen gegenüber“ (Acta Ap. S. VI [1914], 712). Wie der Wortlaut zeigt, ist Albert in diese Bevollmächtigung nicht eingeschlossen; jedenfalls ist es recht zweifelhaft, ob man ihn irgendwie im weiteren Sinne zu den Militärkaplänen rechnen kann.

Es erübrigt noch die Frage über die Bination, welche zugunsten der Zivilbevölkerung vorgenommen wurde.

Sind diese Ortschaften von aktivem Militär besetzt und liegt für das Militär die Fakultät zu biniieren in irgend einer Weise vor, dann ist es selbstverständlich, daß diese Fakultät benutzt werden kann u. zw. so, daß gerade auch der Zivilbevölkerung Gelegenheit zur Teilnahme geboten werde. Haben also die in Frage stehenden Priester diese Fakultät erhalten, scheidet jede weitere Untersuchung aus.

Ist aber dies nicht der Fall, sondern handelt es sich um Ortschaften, welche von aktivem Militär ganz frei sind, dann ist zu untersuchen, ob sich irgend ein Rechtstitel für die Zivilbevölkerung als solche finden lasse. Es müssen daher die verschiedenen Titel in Betracht gezogen werden, welche im allgemeinen zur Bination berechtigen. Als solche sind zu bezeichnen: 1. Epifie oder, wenn man will, Pflichten-

Kollision; 2. kirchenrechtlich festgelegte Gründe; 3. päpstliches Privileg, welches in gewissen Fällen mittels der Ordinarien den Priestern mitgeteilt werden kann. In anderen Fällen ist das schwer verbindliche Verbot, nur einmal des Tages das heilige Opfer zu feiern, einzuhalten.

Eine gewisse Pflichtenkollision kann eintreten bei Todesgefahr eines Gläubigen, welche dem Priester dann erst gemeldet wird, wenn er die heilige Messe schon wesentlich vollendet hat, das heißt bis zur Sumptio sacrae hostiae einschließlich, und er konfettierte Partikeln weder hat, noch sich ohne zu groÙe Mühe von anderswoher beschaffen kann. In diesem Falle hat der Sterbende nach göttlichem Gebot die heilige Kommunion zu empfangen, der betreffende Pfarrer daher die Rechtspflicht, beim Fehlen des Pfarrers oder Stellvertreters ein anderer die Liebespflicht (falls es ohne zu groÙe Mühe geschehen kann), die heilige Kommunion zu spenden. Für den Pfarrer oder dessen Stellvertreter dürfte daher in solchem Falle leicht die Pflicht, bei einem anderen Priester jedenfalls die Berechtigung vorliegen, durch Bination dem Sterbenden den Empfang der heiligen Kommunion zu ermöglichen. Auf diesen Fall dürfte die Epitie und Pflichtenkollision durchgehends auch wohl beschränkt bleiben. Das Anhören oder Nicht-Anhören-Können der heiligen Messe an Sonn- und Feiertagen, welches auf kirchlichem, nicht auf göttlichem Gesetze beruht, wird an sich nie als Grund angesehen, um eigenmächtig biniieren zu dürfen. Ich sage „an sich“, weil Fälle nicht gerade unmöglich sein möchten, wo ein sonst unvermeidliches Aergernis mit in Frage käme. Dieses zu vermeiden, ist ein höheres natürliches Gebot, welches dem rein kirchlichen Gebot vorgeht.

Allgemein kirchenrechtlich festgelegte Gründe bestehen, abgesehen von der Befugnis für Weihnachten und partikular-örtlich für Allerseelen, nur zugunsten eigentlicher kanonisch errichteter Pfarreien, wenn nämlich dort entweder wegen der Entfernung eines beträchtlichen Teiles der Pfarrangehörigen oder wegen des zu engen Raumes der Kirche die eine Messe für die Pfarrrei nicht genügt, ein zweiter Priester aber nicht zur Hand ist. In solchen Fällen hat freilich der Ordinarius über den Grund zu erkennen und zuzusehen, ob nicht etwa durch Beihilfe eines anderen Priesters hinlänglich gesorgt werden könne; aber einer besonderen päpstlichen Erlaubnis bedarf er nicht, um für solche Fälle das Biniieren zu gestatten. Es gehört dieses alsdann zur Aufgabe des Pfarrers oder dessen Stellvertreters.

Endlich wird päpstliches Privileg heutzutage dort, wo eher Mangel als Überfluss von Priestern herrscht, vielfach erteilt, und zwar um jene allgemein kirchenrechtlich geltenden Gründe auf analoge Fälle auszudehnen. In solchen Fällen bedarf es päpstlichen Privilegs, und der betreffende Priester muß eine solche Befugnis alsdann durch seinen Ordinarius empfangen haben; es darf dann

aber die Bination erheblich weiter ausgedehnt werden, als es in gemeinrechtlichen Fällen geschieht.

Genau genommen, paßt keiner der hier besprochenen Titel zur Bination auf den Fall Alberts oder Antons. Von einem Sterbefall ist nicht die Rede, und käme dieser in Frage, dann wären die genannten Priester jedenfalls in der Lage, präkonsekierte Partikeln zu sich zu nehmen und dem Sterbenden so die heilige Wegzehrung zu reichen. — Von einem päpstlichen Privileg ist auch nicht die Rede. Sollte ein solches etwa vorliegen zugunsten der Soldaten, die im Felde liegen, so wäre das vom Armeebischof mitzuteilen; es hätte dieses Privileg aber nur in der oben angegebenen Weise Geltung für Zivilpersonen in deren Ortschaften: sonst müßte ein solches durch die Hände des Ordinarius loci gehen oder auf andere Titel hin von Rom erteilt sein. — Auch die allgemein kirchenrechtlichen Gründe sind hier nicht förmlich anwendbar; es fehlt jedenfalls eine kirchliche Berufung zur Pastorierung der betreffenden Ortschaften und die *recognitio causae* durch den Ordinarius.

Dennoch dürfte man berechtigt sein, wenn sich auch keine kirchlich berechtigte *causa* förmlich findet, eine solche in höherem Maße zu finden und daher für Bination zu entscheiden. Für die betreffenden Ortschaften, in welchen Albert und Anton celebrierten, handelt es sich eigentlich nicht um Bination. Doch sind es zweifelsohne kanonisch errichtete Pfarreien. Wenn diese nun unter gewissen Umständen ein Recht haben auf zwei Messen an Sonn- oder Feiertagen, so daß dessentwegen ein Priester zur Bination schreiten darf, dann möchte um so eher ein Priester zur Bination schreiten dürfen, um der Pfarrei eine heilige Messe zu verschaffen. Allerdings sollte dazu die *recognitio* seitens des Ordinarius vorliegen. Allein, wo diese im Kriegsfall nicht zu erreichen ist, dürfte die *evidentia facti* genügen und die Zustimmung des Ordinarius in dem Sinne als sicher unterstellt werden, daß es ihm sogar sehr erwünscht sei, daß fremde Priester den verwaisten Pfarreien nach Möglichkeit Hilfe leisten. Albert freilich, der keine priesterlich-amtliche Stellung beim Militär hat, hätte statt des Militärgottesdienstes den Gottesdienst in einer der verwaisten Ortschaften halten sollen; er wäre dann ohne Bination dieser zu Hilfe gekommen. Anton aber war amtlich gehalten, an erster Stelle den Militärgottesdienst zu vollziehen; er konnte also nur durch Bination einer naheliegenden Ortschaft oder Pfarrei Hilfe bringen. Doch könnten je nach den Umständen auch für Albert die Verhältnisse so liegen, daß er eine vorübergehende Pastoration eines Teiles der Armee nicht ablehnen konnte; dann lag auch für ihn, gleich Anton, der Fall der Bination vor.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Domizilium und österliche Kommunion.) Bei einer Zusammenkunft mehrerer Priester wird folgender Fall zur Sprache